

Niederschrift

Gemeinde Neukamperfehn

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukamperfehn (XII/NEU-Rat/04)** am Donnerstag, 08.12.2022 in 26835 Neukamperfehn, **Hauptstraße 66 (Baumann's Gasthof)**

Beginn: 20:08 Uhr, Ende: 21:44 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Joachim Brahms

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann
Ingo Beening
Matthias Böse
Herbert Buß
Gerd Fecht
Niko Fecht
Adolf Junker
Jörn Marschner

Von der Verwaltung

Joachim Duin
Christina Roskam

Niederschriftführung

Melanie Soeken

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Martina Akkermann
Harald Freudenberg

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 13.07.2022
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
6. Einwohnerfragen zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Neukamperfehn für die Mitgliedschaften des Kommunales Schadensausgleich Hannover
Vorlage: NEU/2022/035
8. Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Versorgungsanstalt für Bund und Länder (VBL)

- Vorlage: NEU/2022/037
9. Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest"
 - 9.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen
Vorlage: NEU/2022/033
 - 9.2. - Satzungsbeschluss
Vorlage: NEU/2022/038
 10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan NE 03 "Sonstiges Sondergebiet Metallgrosshandel"
-Sachstand
Vorlage: NEU/2022/040
 11. Bebauungsplan NE 07 "Stiegelkamperfehn - Mitte"
- Sachstand
Vorlage: NEU/2022/039
 12. Sachstand ZILE-Antrag "Dorfplatz Neukamperfehn"
Vorlage: NEU/2022/032
 13. Positionspapier "Moore – Klimaschutz durch Wiedervernässung" vom Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V.
Vorlage: NEU/2022/034
 14. Anträge
 15. Anfragen
 16. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten Gemeinde
 17. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Brahms begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 20:08 Uhr. Herr Brahms teilt mit, dass Frau Akkermann und Herr Freudenberg nicht an der Sitzung teilnehmen können.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Brahms stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Brahms stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 13.07.2022 **Sitzungsverlauf:**

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 13.07.2022 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

Herr Brahms berichtet über folgende Angelegenheiten:

Am 04.11.22 kam es zu einem ersten Treffen mit Kindern und deren Eltern, über die mögliche Gestaltung eines Spielplatzes am Ende der Willmstraat. Es wurden viele Vorschläge, insbesondere von den Kinder mitgebracht und Ideen gesammelt. In einem nächsten Termin werden, unter Berücksichtigung der Kosten, die möglichen Spielgeräten, im Maßstab, auf die vorhandene Fläche aufgeteilt und dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Das geplante „Neubürgertreffen“ am 06.11.2022 wurde, aufgrund der seinerzeit erwarteten Corona-Lage, auf den März verlegt.

Die Gattersägengruppe im Bürgerverein war zwischenzeitlich sehr rührig, und hat neben der Aufstellung von Sitzbänken und Tischen, mit der Installation von Nisthilfen für Schwalben in den RRB- begonnen. Dafür möchte ich der Arbeitsgruppe im Namen der Gemeinde herzlichen Dank sagen.

Ich darf an dieser Stelle noch an die Unterstützung des SVS- Sportvereins erinnern, wobei eine Zahlung von 3000,00 € zur Anschaffung eines Mährobotters beschlossen und gezahlt worden ist.

Die Markierungen „Tempo 30 „wurden mittlerweile auf der Schul- und Neuen Straße aufgebracht. Sollten noch Wünsche für weitere Markierungen bestehen, so bitte ich um Mitteilung.

Die Vermessungen in der Fabrikswieke, als nächste Sanierungsstraße, sind angelaufen. Sobald ein erster Entwurf, ähnlich der Hauptwieke vorliegt, wird unter Beteiligung des Rates, zu einer Anliegerinformation eingeladen.

Im Bemühen um den Erhalt einer Bäckerei in unserer Gemeinde, habe ich, in Abstimmung mit Ingo Hanken, mehrere Bäcker kontaktiert. Aufgrund der momentan ungünstigen Bedingungen und der Tatsache, dass die vorhandenen Filialen keinen weiteren Ausbau rechtfertigen, habe ich bisher nur Absagen erhalten. Es deutet sich zwar aktuell eine weitere Möglichkeit an, jedoch kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine große Hoffnung machen.

Zum 50jährigen Bestehen der Samtgemeinde Hesel sind für das kommende Jahr Festveranstaltungen der Mitgliedsgemeinde zu organisieren. Noch sind keine konkreten Planungen organisiert. Die Frage ist, was will und kann der Ort, neben den bereits bestehenden Veranstaltungen, wie Pixxen, der Sportwoche, den Eimerspielen der Feuerwehr, dem Appeldag, den kirchlichen Angeboten und den vielen weiteren Aktivitäten, als Beitrag zum 50jährigen Jubiläum, beitragen?

Die Installation der Weihnachtsbeleuchtung durch die freiwillige Feuerwehr Neukamperfehn, hat in diesem Jahr zu Mehrarbeit geführt. Zunächst mussten Reparaturen an der Elektrik durchgeführt werden. Die Sterne sind in die „Jahre“ gekommen und wir müssen für die nächsten Jahre eine Lösung finden. Es handelt sich hierbei um „Marke Eigenbau“ und es muss sich jemand finden, der das zu annehmbaren Kosten übernimmt. Auch eine Neuanschaffung muss überlegt werden.

Anlässlich der Berichterstattung, in der OZ-über Probleme mit der Randkanal-Brücke in Moormerland, hat Ratsherr Niko Fecht eine Nachfrage hinsichtlich des Zustandes unserer Brücken gestellt. Zwar wird in regelmäßigen Abständen eine vorgeschriebene, technische Überprüfung durchgeführt, und der Befund des Ingenieurs ergibt bislang keine statischen Probleme, jedoch ist mir im Zusammenhang mit dem Straßenbau, auch die Notwendigkeit zur Begutachtung der Straßendecke auf der Hauptwieke sichtbar geworden. Ich habe deshalb erste Einschätzungen zum Umgang mit dem Thema an die Herrn Duin sowie Herrn Pollmann weitergeleitet. Auch habe ich eine Besichtigung in der Örtlichkeit mit Herrn Helmers durchgeführt. Aufgrund der starken Verkehrsbelastung, insbesondere durch Schwerlastverkehr, werden die Straßen und Brücken besonders belastet. Ich beabsichtige das Thema „Brücken“ weiter aufzuarbeiten und die Ergebnisse dem Rat vorzustellen.

In dem Zusammenhang gab es aktuell einen Ortstermin, um die bereits beanstandeten Schäden an der Berme und den Privatzufahrten zu dokumentieren. Es handelt sich hier konkret um die Belastungen zur Verlegung der Stromleitung „Bohrwin5“ von der Hauptwieke, zur Alten Süderwieke und weiter nach Klein Hesel

6 Einwohnerfragen zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen wurden abschließend beantwortet.

7 Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Neukamperfehn für die Mitgliedschaften des Kommunales Schadensausgleich Hannover

Vorlage: NEU/2022/035

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn ist Mitglied im Kommunalen Schadensausgleich Hannover. Es dient dem Ausgleich von Aufwendungen, die aus Anlass von Haftpflichtschadenfällen sowie Kaskoschäden, Unfällen der Insassen von Kraftfahrzeugen entstehen.

Da jeweils nur ein Vertreter zu bestimmen ist, erfolgt die Festlegung der Vertretung durch Beschluss gem. § 66 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeinde Neukamperfehn entsendet den Bürgermeister als Vertreter*in zu den Tagungen der Mitgliederversammlung des **Kommunales Schadensausgleiches Hannover**. Stellvertreter des Bürgermeisters ist sein allgemeiner Verwaltungsvertreter.

8 Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Versorgungsanstalt für Bund und Länder (VBL)

Vorlage: NEU/2022/037

Sachverhalt:

In einer Besprechung der Mitgliedsgemeinden am 22.09.2022 bestand Einigkeit, dass alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hesel die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeitenden

verbessern möchten und aus diesem Grund dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) beitreten und sich an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) binden möchten. Damit einher geht die Aufnahme der Mitarbeitenden in die Betriebsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV)

Für den Beitritt bei dem Kommunalen Arbeitgeberverband ist ein jährlicher Grundbetrag in Höhe von 500,00 Euro zu entrichten. Weiterhin ist für jeden Mitarbeiter ein Betrag in Höhe von 5,80 Euro jährlich zu zahlen. Bei der Gemeinde Neukamperfehn ist derzeit eine Person beschäftigt, womit ein Betrag in Höhe von 5,80 Euro zu zahlen ist.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die Beitragshöhe für den Beitritt bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) richtet sich nach der Höhe des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Mitarbeiter. Von diesem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der Mitarbeiter sind 1,81 Prozent als Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeinde Neukamperfehn tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) ab dem 01.01.2023 bei. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden jährlich bereitgestellt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeinde Neukamperfehn tritt der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ab dem 01.01.2023 bei. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden jährlich bereitgestellt.

9 Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“

9.1 - Erörterung und Beschluss über Anregungen

Vorlage: NEU/2022/033

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt, angrenzend an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen, auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Wohngebiet mit ca. 13 Baugrundstücken zu entwickeln. Das der Planung zugrundeliegende Erschließungskonzept sieht den Bau eines Erschließungsstiches von der „Schulstraße“ nach Westen vor. Die geplante Wohnnutzung lässt sich auf den überplanten Flächen derzeit nicht realisieren, da es sich, aus planungsrechtlicher Sicht, um einen so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB handelt.

Im Hinblick auf die bestehende und die auch in den nächsten Jahren zu erwartende hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, besteht in der Gemeinde Neukamperfehn dringender Bedarf weitere Baugrundstücke zu entwickeln und den Bauwilligen zeitnah anbieten zu kön-

nen. Derzeit stehen in der Gemeinde Neukamperfehn lediglich noch einzelne Baulücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 a zur Verfügung; die Eigentümer sind aber nicht bereit ihre Grundstücke zu Bauzwecken zur Verfügung zu stellen. In der Folge sind aktuell alle durch die rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorbereiteten Grundstücke für Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Neukamperfehn bebaut oder bereits vergeben, so dass die Gemeinde Neukamperfehn über keine noch zum Verkauf stehenden Bauplätze mehr verfügt.

Entsprechend der beschriebenen, derzeitigen hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und gleichzeitig steigendem Wohnraumbedarf pro Person, ist die Bereitstellung von Baugrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ als städtebaulich notwendige und in der Größenordnung bedarfsgerechte Entwicklungsmaßnahme im Sinne der Eigenentwicklung der Gemeinde Neukamperfehn einzustufen, um den kurz- bis mittelfristigen Baulandbedarf decken zu können.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bebauungsplan eine städtebaulich notwendige und sinnvolle Siedlungsentwicklung in einem unmittelbar an den beplanten und bebauten Innenbereich angrenzenden Außenbereichsareal initiiert, und die einbezogene Außenbereichsfläche die Zulässigkeit von Wohnnutzungen mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m² begründet, erfolgt das Aufstellungsverfahren gemäß § 13b BauGB. Gleichzeitig wird zur Wahrung eines regional- und landschaftstypischen Ortsbildes die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ beschlossen.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, hat die Gemeinde Neukamperfehn die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 82 „Schulstraße“ und Nr. 88 „Südlich der Neuen Straße“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ am 13.07.2022 beschlossen. (Vorlage NEU/2022/025)

Nach den Beschlüssen über die Teilaufhebung den der Aufstellung wurde über die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden entschieden. (Vorlage NEU/2022/025)

Durch Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung vom 23.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntgemacht.

Ebenfalls wurde in der Ostfriesen-Zeitung vom 23.07.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht. Via Anschreiben vom 19.07.2022 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden vom 19.07.2022 bis zum 19.08.2022 durchgeführt.

An dieser Stelle ist nun über die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 14.10.2022 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Öffentlichkeit:

1. Helga Nolting-Stock, Schulstraße 28, 26835 Neukamperfehn vom 31.08.2022

Ich spreche mich entschieden gegen den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Neukamperfehn aus.

Mit dem jüngsten Baugebiet an der Neuen Straße ist nun endlich ein Schlussstrich zu ziehen und keine weitere Neubebauung wie die an der Schulstraße geplante zuzulassen.

Im Hinblick auf den uns alle bedrohenden menschengemachten Klimawandel darf es nicht länger darum gehen, „Wohnbebauung zu ermöglichen, um der gestiegenen Nachfrage an Wohnraum entgegenzuwirken“ (siehe Bekanntmachung in der Ostfriesen-Zeitung vom 23.7.2022), sondern im Gegenteil auf weitere Wohnbebauung zu verzichten, um damit einer weiteren Flächenversiegelung und Bodenverknappung entgegenzuwirken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Neukamperfehn ist gesetzlich dazu verpflichtet, eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen. In der Abwägung der verschiedenen Belange, ist die Gemeinde Neukamperfehn zu dem Ergebnis gelangt, dass die Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Gemeindegebiet notwendig und hinsichtlich der gewählten Größenordnung, der Standortwahl und der Ausgestaltung des zukünftigen Baugebietes verträglich ist.

Die geplante Ausweisung von Wohnbauland erfolgt zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme streng bedarfsgerecht ganz überwiegend auf relativ geringwertigen, intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Um die klimatischen Auswirkungen zusätzlicher Versiegelungen zu minimieren, wird aller Voraussicht nach auf einen Gasanschluss des Baugebietes verzichtet. Zur Förderung der Solarnutzung wird die Firstrichtung der Hauptgebäude (Ausrichtung der geneigten Dachflächen nach Süden) vorgeschrieben. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird in einem offenen Rückhaltegraben gesammelt und nur gedrosselt an die Vorflut abgegeben.

2. Bernhard Lay, Schulstraße 50, 26835 Hesel vom 20.08.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Brahms,
Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindeverwaltung,

wir nehmen Bezug auf die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. NE 06 Schulstraße Süd/West. Bereits im Vorfeld haben wir zu der Thematik am 19.07.2022 eine Mail verfasst (siehe Anhang). Darin sind unsere Bedenken bezüglich der Oberflächenentwässerung beschrieben. Aufgrund der Mail und unseren darin geäußerten Bedenken, haben Herr Bürgermeister Brahms und auch die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung sehr schnell reagiert, wofür wir uns ausdrücklich

bedanken! Das Planungsbüro hat ebenfalls sehr schnell die Vermessung vorgenommen. Wir gehen nun davon aus, dass die Oberflächenentwässerung so berechnet wird, dass bei einer Aufstauung des Oberflächenwassers innerhalb des Neubaugebietes, dennoch das Oberflächenwasser der angrenzenden Häuser der Gemeinde Hesel-Beningafehn abfließen kann. Wie wir aus der Planung wissen, wird eine Stauklappe eingebaut werden, die im Bedarfsfall abgesenkt werden kann, damit zudem der Stand des Oberflächenwassers geregelt werden

kann. Sollte wiedererwartend die Entwässerung nicht einwandfrei in unserem Sinne funktionieren, könnte die Stauklappe eine weitere Option sein, um Oberflächenwasser loszuwerden.

Antrag:

Hiermit stellen wir (Andy Treysse und Bernhard Lay) den Antrag, dass wir nach Einweisung durch Fachpersonal die Möglichkeit eingeräumt bekommen, im Bedarfsfall die Stauklappe eigenhändig regulieren zu können. Wir bitten um Rückmeldung zu unserem Antrag.

Vielen Dank dafür.

Anhang: Schreiben vom 19.07.2022

die Gemeinde Neukamperfehn plant ein Neubaugebiet an der der Schulstraße mit der Bezeichnung NE 06 Schulstraße Süd/West.

Nach meinem Kenntnisstand soll die Oberflächenentwässerung des Neubaugebietes über einen neu angelegten Graben von 1,60m Tiefe und 4m Breite und in der Länge des Baugebietes zunächst aufgestaut werden und nicht sofort in den

Wie bereits in der Stellungnahme dargestellt wurde eine ergänzende Bestandsaufnahme des Grabengewässers bis in Höhe des Grundstückes Schulstraße Nr. 50 vom Ingenieurbüro Heinzelmann aus Wiefelstede vorgenommen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine schadlose Entwässerung des gesamten Grabenabschnittes bis zum Gewässer Nr. 6 auch nach Erstellung des Rückhaltegrabens im Plangebiet gewährleistet bleiben kann.

Eine solche vertragliche Vereinbarung ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung und könnte ggfs. zwischen der Gemeinde Neukamperfehn und den Anliegern geschlossen werden.

Vorfluter laufen. Das Oberflächenwasser von drei Häusern in Beningafehn läuft über Gräben zwischen den Häusern über einen weiteren Graben hinter den Grundstücken in Richtung Vorfluter. Die Gräben werden regelmäßig von A. Treyse, W. Webermann (Landpächter) und mir geräumt, sodass wir unser Wasser gut loswerden. Wenn bei der Planung der Gräben/Aufstauung nun nicht beachtet wird, dass die drei Häuser das Wasser ebenfalls über diesen Weg in den Vorfluter laufen lassen müssen, kann es passieren, dass wir in den Wintermonaten oder bei Starkregen das Oberflächenwasser nicht mehr loswerden können. Bei der Planung der Stauklappe muss daher berücksichtigt werden, dass die richtige Höhe ausnivelliert wird. Im Klartext bedeutet dies, dass die Höhe unserer Abwasserrohre als Grundlage für den Bau der Stauung berücksichtigt werden muss. Baut die Gemeinde das Konzept ohne Berücksichtigung unser Anliegen, wird eine Entwässerung der drei betroffenen Häuser nicht oder eventuell nur eingeschränkt möglich sein. Wir haben insofern Bedenken, dass die Gemeinde Neukamperfehn nicht unbedingt unser Anliegen berücksichtigen könnte.

In Kürze wird der Bebauungsplan ausgelegt werden. Wir werden eine entsprechende Stellungnahme formulieren. Ich hoffe auf eine Lösung im Interesse aller Beteiligten. Ich habe die CDU Fraktion ebenfalls gebeten, die Thematik mit dir zu besprechen. Gerne können wir eine Ortsbesichtigung auch mit Herrn Pollmann und Joachim Brahms vornehmen. Betroffen sind die Grundstücke von H. Baumann, Fam. Treyße und B.Lay.

Über eine entsprechende Rückmeldung würde ich mich sehr freuen.

3. Leonhard Kruse und Heidrun Dahlmann-Kruse, Roter Weg 9 (Flurstück 196/7) und gleichlautend Reiner und Britta Even, Roter Weg 5 (Flurstück 196/5) vom 23.08.2022

Als Grundstückseigentümer des Flurstücks 196/7 bzw. 196/5 möchten wir hiermit eine Der hier in Frage stehende Bestandsgraben entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, ist

Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung des o.g. Bebauungsplan abgeben.

Trotz regelmäßiger Reinigung unseres Entwässerungsgraben haben wir in der Regenperiode (Herbst/Winter) regelmäßig das Problem mit der Entwässerung. Der Graben ist gut gefüllt mit Regenwasser und die angrenzende Rasenfläche ist vom Regenwasser schwammig. Da im o.g.

Bebauungsplan z.Zt. keine Aufweitung des vorhandenen Grabens vorgesehen ist, befürchten wir zukünftig, dass die Entwässerung durch den kleinen Graben nicht ausreicht.

Um eine verbesserte Entwässerung zu gewährleisten möchten wir um Prüfung des vorhandenen Grabens wg. evtl. Aufweitung oder ähnliches bitten.

im Bebauungsplan Nr. NE 06 als Wasserfläche festgesetzt. Damit bleibt der Graben und seine Entwässerungsfunktion langfristig erhalten.

Die Gemeinde Neukamperfehn wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes NE 06 versuchen, mit allen Grabenanliegern eine vollständige Aufreinigung des Gewässers zu erreichen.

Grundsätzlich sind aber die Anlieger für die Unterhaltung des Gewässers zuständig.

Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

1. Landkreis Leer vom 18.08. und 25.08.2022

Stellungnahme vom 18.08.2022:

Die Samtgemeinde Hesel und die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigen auf den Flurstücken 197/5 und 201/3, Flur 1, Gemarkung Stiekelkamperfehn die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wahnbauliche Entwicklung zu schaffen. Die Flurstücke werden zurzeit als Ackerflächen genutzt und sind westlich, nördlich und östlich von Siedlungsstrukturen umgeben. Die Planung in dem ca. 1,43 ha großen Gebiet erfolgt gem. § 13b BauGB.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der 0. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:

Aus raumordnerischer Sicht sind die Flurstücke 197/5 und 201/3 in der Flur 1, Gemarkung Stiekelkamperfehn einer Wohnbaulandentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zugänglich. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde das Vorsorgegebiet für

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaft in die Abwägung einbezogen. Bedenken gegen die vorgelegte Planung, die sich im Rahmen der Eigenentwicklung vollzieht, bestehen nicht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird folgender Hinweis vorgetragen:

In der textlichen Festsetzung Nr. 13 des Bebauungsplans ist ein Satz unvollständig (s. „Die heckenartigen Anpflanzungen erfolgen“). Der redaktionelle Fehler ist zu überarbeiten.

Zudem ist für eine ökologisch sinnvolle Bepflanzung das Rastermaß der Strauchpflanzung von 2 m x 2 m auf 1,5 m x 1,5 m zu verringern, um eine möglichst dichte Bepflanzung der festgesetzten

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zu erreichen.

Aus planungsrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher sowie denkmalpflegerischer Sicht bestehen

keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Ich bitte, den aus naturschutzfachlicher Sicht gegebenen Hinweis im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Meine Stellungnahme aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sowie aus wasserwirtschaftlicher Sicht konnte nicht fristgerecht in diese Gesamtstellungnahme eingearbeitet werden. Ich werde meine Stellungnahme zu diesen Belangen kurzfristig nachreichen.

Stellungnahme vom 25.08.2022:

Wie in meiner Stellungnahme vom 18.08.2022 angekündigt, reiche ich Ihnen hiermit zu der o. g. Bauleitplanung meine Stellungnahme aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sowie aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach.

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

- Auf S. 20 der Begründung wird zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft u.a. aufgeführt, dass eine Beschränkung des zu-

Der Hinweis wird beachtet. Der Halbsatz „Die heckenartigen Anpflanzungen erfolgen“ wird gestrichen.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer wird das Rastermaß von 2 m x 2 m bei den geplanten Strauchpflanzungen beibehalten. Hintergrund des gewählten Rastermaßes ist die angestrebte Minimierung des Einsatzes von Strauchmaterial und den zu deren Produktion notwendigen Düngemitteln, Pestiziden und Maschineneinsatz. Neben den ökologischen Vorteilen des gewählten Rastermaßes trägt diese Maßnahme auch zur Entlastung des öffentlichen Haushaltes bei.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Verdeutlichung wird der Text ergänzt: Beschränkung des zulässigen Bodenauftrags auf dem Grundstück durch Festsetzung der maximal zulässigen Höhe des Fertigfußbo-

lässigen Bodenauftrages auf dem Grundstück erfolgt. Hier ist auszuführen, was damit gemeint ist.

- Auf S. 25 wird unter dem Abschnitt 1.2.5 „Abfallrechtliche Belange“ die bodenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich des Vergleichs der Ergebnisse der durchgeführten Bodenproben mit den Prüfwerten der Bodenschutzverordnung für Kinderspielflächen und Wohngebiete dargestellt. Diese Bewertung ist jedoch nicht als abfallrechtliche Bewertung gleichzustellen, sondern unter Kap. 1.2.4 mitaufzunehmen, in dem die bodenschutzrechtliche Bewertung „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ abgehandelt wird.

Auch wenn in diesem Fall die Oberbodenproben keine Belastungen und die restlichen Bohrtiefen organoleptisch keine Auffälligkeiten zeigten, so sind die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung nicht mit einer abfallrechtlichen Bewertung gleich zu setzen. Abfallrechtliche Prüfwerte zur Festlegung, wann z. B. ein Bodenaushub noch verwertet werden kann, weisen andere einzuhaltende Gehalte auf, die unterhalb der Prüfwerten der Bodenschutzverordnung liegen. Demzufolge kann es vorkommen, dass die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung eingehalten sind, abfallrechtlich betrachtet bei Aushub desselben Bodens dieser nicht uneingeschränkt verwertet werden kann. Die Kapitel sind daher anzupassen

- Auf S. 28, Kap. 1.6, der Begründung ist darzustellen, wo konkret der Standortübungsplatz Hesel der Bundeswehr liegt (Entfernung, Richtung), um ggf. Beeinträchtigungen beurteilen zu können.

Redaktionelle Anmerkung: Auf S. 8 des Baugrundgutachtens fehlt in Kap. 5.5 die

dens

Der Hinweis wird beachtet, die Begründung entsprechend überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ befindet sich westlich abgesetzt der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Hesel im Heseler Wald. Da im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB keine Stellungnahme der Bundeswehr eingegangen ist, ist davon ausgegangen, dass die Plangebietsflächen nicht nachteilig durch die militärische Nutzung des Standortübungsplatzes Hesel betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fragestellung wird im Rahmen der ge-

Angabe bei welchen Grundwasserständen Maßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Im Zuge der weiteren Planung ist der Entwässerungsplan mit meinem Amt für Wasserwirtschaft weiter abzustimmen. Die Antragsunterlagen für das erforderliche wasserrechtliche Verfahren liegen dort noch nicht vor.

Das Plangebiet ist an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage und nicht nur der Schmutzwasserkanalisation, ist zu gewährleisten.

Aus planungsrechtlicher Sicht ergänze ich in Bezug auf meine Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht meine Stellungnahme vom 18.08.2022 insoweit, als ich darauf hinweise, dass für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung und vor einem Satzungsbeschluss zu dieser Bauleitplanung die wasserwirtschaftlichen Belange geklärt sein müssen und die Erschließung insoweit gesichert sein muss. Es muss (zumindest prognostisch) geklärt sein, dass die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung erteilt wurde bzw. werden kann.

2. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH vom 19.08.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet

planen Baugebieterschließung konkretisiert.

Das Oberflächenwasserentwässerungskonzept für das Baugebiet wurde vom Ingenieurbüro Heinzelmann, Wiefelstede, erarbeitet und mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer abgestimmt. Der endgültige wasserrechtliche Antrag wird beim Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer eingereicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird dazu folgendes bereits ausgeführt:

Das Plangebiet wird an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen. Das vorhandene Leitungssystem ist ausreichend dimensioniert und eine entsprechende Aufnahmekapazität ist gegeben. Träger der zentralen Abwasserbeseitigung ist die Samtgemeinde Hesel.

Die notwendigen Abstimmungen zum Oberflächenentwässerungskonzept zwischen dem Ingenieurbüro Heinzelmann und dem Amt für Wasserwirtschaft des Landkreises Leer wurden durchgeführt, so dass der wasserrechtliche Antrag eingereicht werden kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 06.

prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

3. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 25.07.2022

Nach eingehender Prüfung teilt die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein - > www.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 55 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz

beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

BIL

vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

4. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG vom 20.07.2022

Nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 19. Juli 2022 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Ostfriesische Landschaft vom 21.07.2022

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. EWE Netz GmbH vom 27.07.2022

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhaltlich Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 06.

die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig

zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die

EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.

Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen>.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an un-

ser Postfach: info@ewe-netz.de.
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden
Rufnummer: 0151-74493155.

7. NLWKN vom 10.08.2022

Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBI. Nr. 10/2018):

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden und Aussagen zur Oberflächenentwässerung, zur Schmutzwasserentsorgung und zur Löschwasserversorgung getroffen wurden.

Stellungnahme als TÖB:

Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 11.08.2022

Nach unserer Kenntnis sind in dem o. g. Verfahren landwirtschaftliche Belange nicht nachteilig betroffen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Auf diesen Flächen wird ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch weiterhin gewährleistet bleiben muss.

Unsererseits bestehen daher keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Neukamperfehn

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits inhaltlich Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 06.

9. IHK vom 16.08.2022

Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Be-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

denken oder Ergänzungen anzumelden.

10. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Aurich) vom 25.07.2022

Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dem Wunsch nach Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung wird entsprochen.

11. LGLN, Katasteramt Leer vom 03.08.2022

Zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:

Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 W-BauGB (RdErl.d.Nds.SozM i.d.F. vom 18.04.1996 Nds.MBL. S .835) weise ich nachrichtlich noch auf Folgendes hin:

Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. NE 06 wurde vom Vermessungsbüro Hattermann erstellt.

12. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland vom 01.08.2022

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt die Ausweisung eines Neubaugebietes an der Schulstraße. Im Plangebiet, an der westlichen Grenze, verläuft das Gewässer III. Ordnung Nr. 6 des Verbandes. Dieses Gewässer dient als Vorfluter für das Baugebiet und wird jährlich möglichst wechselseitig unterhalten. Laut § 6, Abs. 3, der Satzung des Verbandes ist entlang von Verbandsgewässern ein Räumstreifen in einer Breite von 8,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante an, von jeglicher Bebauung oder Anpflanzung freizuhalten. Während dieses im B- Planentwurf südlich der neuen Fuß- und Radwegeverbindung bereits berücksichtigt wurde, bitten wir dieses auch nördlich (bislang 5 m) zu planen.

Am 06.10.2022 fand ein telefonisches Abstimmungsgespräch mit dem Entwässerungsverband Oldersum/ Ostfriesland statt. Nach Erläuterung der Planung stimmt der Entwässerungsverband der geplanten, in Höhe des Plangebietes zukünftig einseitig von Westen durchzuführenden Unterhaltung des Gewässers Nr. 6 vollumfänglich zu. Wichtige Grundlage dafür bildet das fest gesetzte Geh- und Fahrrecht zugunsten des Entwässerungsverbandes Oldersum/ Ostfriesland im nord-westlichen Plangebiet. Damit ist die in der Stellungnahme formulierte Forderung des Entwässerungsverbandes Oldersum/ Ostfriesland, auch westlich einen Räumstreifen vorzuhalten, obsolet.

Bezüglich der Oberflächenentwässerung folgender Hinweis:

Die Rückhaltung ist laut den Unterlagen geplant als konventioneller Überlauf mit Einbau einer Drosselöffnung. Laut Entwurf mit einer Abmessung von 44 mm. Der Standort des Überlaufes ist mit dem Verband vor Baubeginn abzustimmen.

Im Landkreis Aurich ist man dazu übergegangen, hier Drosseleinrichtungen, wie z. B. das System „Hydro Slide“ einbauen zu lassen. Dieses System hat z. B. den Vorteil, dass Verstopfungen aufgrund von geringen Durchflussbreiten kurzzeitig durch Freigabe der gesamten Abflussöffnung fast nicht mehr auftreten können. Die Abflussöffnung, sprich Drossel, wird mechanisch mit steigendem Wasserstand im Regenrückhaltebecken verkleinert und sobald sich hier ein Abflusshindernis durch z. B. Blätter usw. bildet wird die gesamte Abflussöffnung kurzzeitig freigegeben und das Hindernis kann ablaufen.

Die Gemeinde Neukamperfehn wird den Standort des Überlaufes mit dem Entwässerungsverband Oldersum/ Ostfriesland vor Baubeginn abstimmen.

Das Ingenieurbüro Heinzelmann, das das Entwässerungskonzept erarbeitet hat, wird den Vorschlag, das System „Hydro Slide“ zu verwenden, mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer abstimmen.

13. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 09.08.2022

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als

Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der

Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsi-

Die Gemeinde Neukamperfehn hat eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst

des LGLN in Auftrag gegeben. Demnach gibt es keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet.

ches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskosten-gesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>.

Stellungnahme zum öffentlichen Belang:
Kampfmittelbeseitigung
Betreff: Neukamperfehn, Schulstraße, B Plan NE 06

Antragsteller: Gemeinde Hesel

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden

Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung
Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Die Bodensicht ist durch Schattenwurf von Gebäuden und Vegetation vereinzelt beeinträchtigt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweis:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel über-

prüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

14. PLEDoc GmbH vom 04.08.2022

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrasen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Wintershall Dea Deutschland GmbH vom 29.07.2022

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

(BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.

Hinweis:

Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.

16. GASCADE Gastransport GmbH vom 26.07.2022

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schacht-genehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> eingeholt werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

17. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde) vom 20.07.2022

Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Samtgemeinde besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123

Bonn, wahrgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

18. Sielacht Stickhausen vom 17.08.2022

Das Bauleitplangebiet NE 06 „Schulstraße Südwest“ liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.

Sollten Kompensationsmaßnahmen im Verbandsgebiet der Sielacht Stickhausen umgesetzt werden, sind die satzungsgemäßen Abstände zu den Gewässern II. und III. Ordnung einzuhalten.

Von einer weiteren Beteiligung zu diesem Verfahren bitte wir abzusehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte, nicht am weiteren Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.

19. Tennet TSO GmbH vom 27.07.2022

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.

Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dem Wunsch, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.

20. WMU Hesel vom 02.08.2022

Grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Maßnahme gibt es unsererseits nicht.

Die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser ist über die Schulstraße (Az DN 300) sichergestellt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ansprechpartner ist Herr Schüdde Tel.: 04950 – 938090

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird inhaltlich Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. NE 06.

21. LBEG vom 27.07.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunder-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Realisierung des Baugebietes beachtet.

kundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

22. Gastransport Nord GmbH vom 25.07.2022

Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH.

Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.

Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden.

Bergbaurechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind für das Plangebiet nicht im NIBISKartenserver eingetragen.

Nach Auskunft des LBEG sind Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten über die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke zu erhalten. Die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke enthalten keine Hinweise auf Salzabbaugerechtigkeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dem Wunsch, nicht am weiteren Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.

Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.

9.2 - Satzungsbeschluss

Vorlage: NEU/2022/038

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt, angrenzend an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen, auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Wohngebiet mit ca. 13 Baugrundstücken zu entwickeln. Das der Planung zugrundeliegende Erschließungskonzept sieht den Bau eines Erschließungsstiches von der „Schulstraße“ nach Westen vor. Die geplante Wohnnutzung lässt sich auf den überplanten Flächen derzeit nicht realisieren, da es sich, aus planungsrechtlicher Sicht, um einen so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB handelt.

Im Hinblick auf die bestehende und die auch in den nächsten Jahren zu erwartende hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, besteht in der Gemeinde Neukamperfehn dringender Bedarf weitere Baugrundstücke zu entwickeln und den Bauwilligen zeitnah anbieten zu können. Derzeit stehen in der Gemeinde Neukamperfehn lediglich noch einzelne Baulücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 a zur Verfügung; die Eigentümer sind aber nicht bereit ihre Grundstücke zu Bauzwecken zur Verfügung zu stellen. In der Folge sind aktuell alle durch die rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorbereiteten Grundstücke für Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Neukamperfehn bebaut oder bereits vergeben, so dass die Gemeinde Neukamperfehn über keine noch zum Verkauf stehenden Bauplätze mehr verfügt.

Entsprechend der beschriebenen, derzeitigen hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und gleichzeitig steigendem Wohnraumbedarf pro Person, ist die Bereitstellung von Baugrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Süd- west“ als städtebaulich notwendige und in der Größenordnung bedarfsgerechte Entwicklungsmaßnahme im Sinne der Eigenentwicklung der Gemeinde Neukamperfehn einzustufen, um den kurz- bis mittelfristigen Baulandbedarf decken zu können.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bebauungsplan eine städtebaulich notwendige und sinnvolle Siedlungsentwicklung in einem unmittelbar an den beplanten und bebauten Innenbereich angrenzenden Außenbereichsareal initiiert, und die einbezogene Außenbereichsfläche die Zulässigkeit von Wohnnutzungen mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m² begründet, erfolgt das Aufstellungsverfahren gemäß § 13b BauGB. Gleichzeitig wird zur Wahrung eines regional- und landschaftstypischen Ortsbildes die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ beschlossen.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, hat die Gemeinde Neukamperfehn die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 82 „Schulstraße“ und Nr. 88 „Südlich der Neuen Straße“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ am 13.07.2022 beschlossen. (Vorlage NEU/2022/025)

Nach den Beschlüssen über die Teilaufhebung den der Aufstellung wurde über die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden entschieden. (Vorlage NEU/2022/025)

Durch Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung vom 23.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntgemacht.

Ebenfalls wurde in der Ostfriesen-Zeitung vom 23.07.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht. Via Anschreiben vom 19.07.2022 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden vom 19.07.2022 bis zum 19.08.2022 durchgeführt.

Nachdem über die eingegangenen Anregungen entschieden wurde (Vorlage NEU/2022/033), kann der Bebauungsplan Nr. NE 06 „Schulstraße Südwest“ der Gemeinde Neukamperfehn als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der nach der Abwägungsentscheidung vorliegende Bebauungsplanes Nr. NE06 „Schulstraße Südwest“ vom 13.06.2022 wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan NE 03 "Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel" -Sachstand

Vorlage: NEU/2022/040

Sachverhalt:

Es wird beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche geordnete Entwicklung der durchgeführten und noch geplanten baulichen Erweiterungen eines Metallgroßhandels an der Hauptstraße in Neukamperfehn zu schaffen. Zu diesem Zweck soll der vorhabenbezogenen Bebauungsplan NE 3 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ aufgestellt werden.

Im Parallelverfahren soll durch die Samtgemeinde Hesel die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 23.11.2017 ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst. In der Zwischenzeit wurden die fachlichen Vorplanungen durch den Vorhabenträger vorbereitet und ein Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan NE 3 „Sonstiges Sondergebiet Metallgroßhandel“ mit Begründung vorbereitet.

Nach dieser Entscheidung erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Dazu sind verschiedene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Über die Anregungen und die dazugehörigen Abwägungsvorschläge ist in der Sitz am 09.05.2019 entschieden worden

Nach einem langwierigen Prozess lagen die fehlenden und überarbeiteten Unterlagen seit dem 20.02.2022 vor.

Es wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der Stellungnahme des LK Leer vom 21.09.2022 wurden besonders immissionsschutzrechtliche Bedenken angezeigt. Nach Rücksprache mit dem Landkreis Leer wurde deutlich, dass das Schallschutzgutachten als fehlerhaft anzusehen ist. Hier bedarf es dringend Überarbeitungsbedarf. Auf Nachfrage warum dies erst in diesem Verfahrensschritt aufgefallen ist wurden ein Mitarbeiterwechsel und neue Standards als Gründe genannt.

Anfang November fand ein Gespräch zwischen Vertretern des Metallgrosshandels und dem Landkreis Leer auf dem Betriebsgelände statt. Eine Anwesenheit von Vertretern der Samtgemeinde Hesel wurde seitens des Vorhabenträgers als nicht zwingend erachtet.

Z.Zt. wird das Lärmschutzgutachten überarbeitet. Nach Fertigstellung wird dies der Samtgemeinde Hesel übersandt.

Sitzungsverlauf:

Herr Brahms stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

11 Bebauungsplan NE 07 "Stiegelkamperfehn - Mitte"

- Sachstand

Vorlage: NEU/2022/039

Sachverhalt:

Um einer unerwünschte bauliche Entwicklung in Neukamperfehn vorzubeugen wurde seitens der NWG der Antrag gestellt alle Bebauungspläne des Kerngebietes von Neukamperfehn zu überarbeiten und Schutzmechanismen vor sog. „Klötzen“ einzurichten bzw. den Standort solcher ungeliebter Bauten zu steuern. Der Arbeitsauftrag wurde an die Samtgemeinde Hesel übermittelt.

Nach mehreren Abstimmungen wurde ein Gebiet festgelegt welches fast die gesamte überbaute Fläche der Gemeinde Neukamperfehn beinhaltet.

Um eine bauliche Fehlentwicklung bis zum Satzungsbeschluss von HE 07 vorzubeugen ist der eine Veränderungssperre für das betroffene Gebiet beschlossen worden

Die Planungsleistungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 wurden durch die Samtgemeindeverwaltung ab dem 11.08.2022 unter der Vergabenummer S-HESEL-2022-062 beschränkt ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 06.09.2022 lag ein wertbares, elektronische Hauptangebote vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner aus 26180 Rastede mit einer Angebotssumme in Höhe von 83.108,17 € (brutto) vor. Diese wurden sachlich und rechnerisch geprüft und gewertet. Der Auftrag für die Planungsleistungen wurde erteilt.

Am Donnerstag, den 17.11.2022 ab 10:00 Uhr, fand im Rathaus der Samtgemeinde Hesel ein Auftaktgespräch bzgl. der Planung statt. Anwesend waren hier Herr Mosebach vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, der Bürgermeister der Gemeinde Neukamperfehn Herr Brahms, der 1. Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel Herr Duin und Herr Polmann von der Samtgemeinde Hesel.

Bei diesem Termin wurden Planungsabsichten und die Gründe einer Planung erörtert und erste Aufgabenstellungen erteilt.

Vor der Planung ist eine Vermessung des Gebietes notwendig. Die Samtgemeinde hat zwecks Kostenermittlung eine grobe Kostenschätzung für die nötige Planunterlage inklusive Vermessungsarbeiten vom Katasteramt erbeten. Diese liegt nun vor. Für die nötigen Planunterlage inklusive Vermessungsarbeiten werden Kosten von ca. 16.600,00€ entstehen. Zusätzlich könnten noch weitere Kosten durch Grenzfeststellungen entstehen.

Sitzungsverlauf:

Herr Duin erläutert die Sachlage. Der Gemeinderat nimmt die Information nach kurzer Aussprache zur Kenntnis.

12 Sachstand ZILE-Antrag "Dorfplatz Neukamperfehn"

Vorlage: NEU/2022/032

Sachverhalt:

Am 28.09.2022 wurde ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 223) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Aurich eingereicht.

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Neuschaffung eines Dorfplatzes als kultureller und sozialer Mittelpunkt der Gemeinde Neukamperfehn mit Strahlungswirkung für das umliegende Gebiet.

Beantragt wurde eine 90%ige Förderung.

Eine Bewilligung/Ablehnung ist im April 2023 zu erwarten.

Sitzungsverlauf:

Herr Brahm stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

13 Positionspapier "Moore – Klimaschutz durch Wiedervernässung" vom Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V.

Vorlage: NEU/2022/034

Sachverhalt:

Das Bundes-Klimaschutzgesetz gibt Deutschland ehrgeizige nationale Klimaschutzziele vor. Um diese zu erreichen, müssen auch die Moorböden stärker geschützt und langfristig erhalten werden. Dazu hat die Bundesregierung die Nationale Moorschutzstrategie auf den Weg gebracht, zudem haben Bund und Länder Ziele für den Moorbodenschutz vereinbart

Die Bund-Länder-Zielvereinbarung ist ein elementarer Baustein für den Klimaschutz in Deutschland. Auch das Klimaschutzprogramm 2030 enthält Maßnahmen zum Schutz von Moorböden - einschließlich Einsparungen beim Verwenden von Torf.

Am 9. November 2022 wurde im Kabinett die Nationale Moorschutzstrategie beschlossen. Die Bundesregierung wird in der Fläche wirksame Anreizprogramme für den Moorboden-

schutz auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden auf Grundlage der Bund-Länder-Zielvereinbarung realisieren. Weiterhin ist ein integrativer und kooperativer Ansatz entscheidend: Regional müssen alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger mitgenommen werden, wenn Maßnahmen zum Moorschutz wirksam umgesetzt werden sollen. Dabei sind neben Eigentümerinnen und Eigentümern von Flächen auch die betroffenen Kommunen und Verbände einzubeziehen – andernfalls wird keine gesellschaftliche Akzeptanz für diesen Transformationsprozess erreicht. Nur eine Moorschutzstrategie, die von den Landeignerinnen und –nutzern vor Ort mitgetragen wird, kann eine erfolgreiche Strategie werden, zumal zahlreiche Landwirtinnen und Landwirte über viele Generationen hinweg auf Moorböden produziert haben. Diesem Ansatz folgend wurde die Moorschutzstrategie formuliert.

Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, für das das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) federführend ist, soll genutzt werden, um die Maßnahmen zum Moorbodenschutz umzusetzen und wo immer möglich zu finanzieren. In freiwilligen Kooperationen mit landwirtschaftlichen Betrieben und unter Berücksichtigung der regionalen Rahmenbedingungen werden Bewirtschaftungsformen eingeführt und gefördert, die einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten und die mit dem Moorbodenschutz sowie dem Schutz der biologischen Vielfalt in Einklang stehen.

Wiedervernässung von Mooren als große Chance im Klimaschutz

Moorböden machen in Deutschland etwa acht Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche aus. Zuletzt stammten etwa 53 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen und damit rund 6,7 Prozent der deutschen Treibhausgasemissionen aus der Zersetzung von Moorböden durch Entwässerungsmaßnahmen und Torfnutzung. Mit der Zielvereinbarung schaffen Bund und Länder nun die Grundlage für flächenwirksamen Moorbodenschutz. Bis zum Jahr 2030 sollen so die Treibhausgasemissionen aus Moorböden um jährlich fünf Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent reduziert werden. Wichtigste Maßnahme zur Einsparung von Emissionen ist die Wiedervernässung von zuvor entwässerten Moorböden. Intakte Moore gelten außerdem als Kohlenstoffsinken. Gemeinsam mit den Bundesländern sorgen wir hier für eine enorme Einsparung von Emissionen.

Positionspapier des Landwirtschaftlichen Hauptvereines für Ostfriesland e. V.

Am 14.11.2022 hat der Landwirtschaftliche Hauptverein für Ostfriesland e. V. ein Positionspapier zum Thema „Moore – Klimaschutz durch Wiedervernässung“ veröffentlicht welches dieser Vorlage beigelegt ist.

Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat nimmt die Information nach kurzer Aussprache zur Kenntnis.

14 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

15 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

16 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten Gemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

17 Schließung der Sitzung

Herr Brahms bedankt sich bei den Anwesenden für die rege Teilnahme und schließt die Sitzung um 21:44 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer(in)

Joachim Brahms

Melanie Soeken